



## **Satzungsänderung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ der Gemeinde Kürnbach**

**vom 25.02.2020**

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 25.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes**

Das mit Satzungsbeschluss vom 27.11.2018, rechtsverbindlich seit dem 06.12.2018 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet wird um die im Lageplan dargestellte Fläche erweitert.

In diesem Erweiterungsbereich liegen städtebauliche Missstände vor. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden.

Der Bereich der Gebietsänderung (Erweiterung) ist in beigefügtem Lageplan vom 21.01.2020 als feingestrichelte schwarze Umrandung dargestellt und umfasst folgende Grundstücke:

- FISTnr. 199 (restliche Grundstücksfläche); Leiterstraße 1 (Gebäudeanbau Musikakademie)
- FISTnr. 199 (restliche Grundstücksfläche); Leiterstraße 3 (Wohnhaus)
- FISTnr. 198; Sternenfelser Straße 5 (Wohnhaus mit Nebengebäuden)

Maßgebend für die neue Abgrenzung des Sanierungsgebiets sind die im Lageplan vom 21.01.2020 gestrichelt dargestellte äußere Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 2 Verfahren**

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten, auch für die in § 1 bezeichneten Bereiche. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung. Die Sanierung soll bis zum **30.04.2027** durchgeführt werden.

### § 3 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kürnbach, den 26.02.2020

Armin Ebhart  
Bürgermeister



#### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Kürnbach geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Kürnbach, von jedermann eingesehen werden.

**Anlage:** Abgrenzungsplan

**Satzungsänderung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes  
„Ortskern“ der Gemeinde Kürnbach**

Aktenzeichen	623.12	
	Vorlage Nummer	19/2020
	Beschlussfassung im Gemeinderat	25.02.2020
	Bekanntmachung	05.03.2020
	Mitteilungsblatt der Gemeinde Kürnbach	10/2020
	Inkrafttreten	05.03.2020
	Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt	06.03.2020